

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

77. Jahrgang Nr. 24

Berlin, den 27. März 2021

03227

23.3.2021 Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung . . . 306
2126-25

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
 Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 1,60 €

Erste Verordnung
zur Änderung der
Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
 Vom 23. März 2021

Auf Grund des § 2 Satz 1 und 2 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1**Änderung der Zweiten****SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

Die Zweite SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 4. März 2021 (GVBl. S. 198) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 6 wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 6a Testpflicht“.
 - b) Nach der Angabe zu § 21 wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 21a Häusliche Quarantäne für positiv getestete Personen“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 13 werden die Wörter „nach Maßgabe des § 10 Absatz 2“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe c wird aufgehoben.
 - bb) Buchstabe d wird Buchstabe c.
 - cc) Buchstabe e wird Buchstabe d und nach dem Wort „Bereichen“ werden die Wörter „in der Zeit von 6 Uhr bis 24 Uhr und“ eingefügt.
 - dd) Buchstabe f wird Buchstabe e.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
 „Die Pflicht zum Führen einer Anwesenheitsdokumentation kann auch unter Nutzung digitaler Anwendungen, auch solcher die eine automatisierte Datenerfassung ohne Mitwirkung der Verantwortlichen ermöglichen, erfolgen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Aufenthaltes“ die Wörter „(verzichtbar bei digitalen Anwendungen),“ eingefügt.

bbb) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt und nach dem Wort „E-Mail-Adresse“ die Wörter „, sofern vorhanden“ eingefügt.

ccc) In Nummer 6 werden nach dem Wort „vorhanden“ die Wörter „(verzichtbar bei digitalen Anwendungen)“ eingefügt.

bb) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht, soweit die Anwesenheitsdokumentation unter Nutzung digitaler Anwendungen geführt wird, die die Einhaltung dieser Bestimmungen durch die Verantwortlichen technisch nicht zulassen.“

cc) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch im Falle der Registrierung in einer digitalen Anwendung zur Anwesenheitsdokumentation durch die Nutzerinnen und Nutzer.“

dd) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit die Anwesenheitsdokumentation unter Nutzung digitaler Anwendungen geführt wird, die die Einhaltung dieser Bestimmungen durch die Verantwortlichen technisch nicht zulassen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Verantwortlichen sicherzustellen haben, dass die digitalen Anwendungen ordnungsgemäß genutzt werden.“

4. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a
 Testpflicht

(1) Das individuelle Schutz- und Hygienekonzept von Einrichtungen, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt werden, muss ein Testkonzept beinhalten, wonach Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an ihrem Arbeitsplatz präsent sind, regelmäßig, mindestens einmal Mal pro Woche, kostenlos eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests, einschließlich solchen zur Selbstanwendung, angeboten wird und diese Testung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber organisiert wird.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit direktem Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Gästen sind verpflichtet, das Angebot nach Absatz 1 wahrzunehmen und die ihnen ausgestellten Nachweise über die Testungen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren.

(3) Selbständige, die im Rahmen ihrer Tätigkeit direkten Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Gästen haben, sind verpflichtet, regelmäßig, mindestens einmal Mal pro Woche, eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vornehmen zu lassen und die ihnen ausgestellten Nachweise über die Testungen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur, soweit ausreichend Tests zur Verfügung stehen und deren Beschaffung zumutbar ist.“

5. § 9 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die jeweils fachlich zuständige Senatsverwaltung kann im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung in begründeten Einzelfällen zur Erprobung von Hygiene-, Schutz- oder Testkonzepten, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zur Regelung der Zulässigkeit der Veranstaltung und der Präsenz und Anzahl von Zuschauern und Anwesenden zulassen.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden das Wort „führen“ durch das Wort „starten“ und die Wörter „Wintersemester 2020“ durch die Wörter „Sommersemester 2021“ ersetzt, das Wort „durch“ wird gestrichen.

7. § 18 Absatz 6 Satz 3 wird aufgehoben.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „von bis zu“ durch die Wörter „bis einschließlich“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach der Angabe „Nummer 3“ die Wörter „, für die Ausbildung der Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer durch die staatlich anerkannten Hilfsorganisationen“ eingefügt.

9. Vor § 22 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Häusliche Quarantäne für positiv getestete Personen

(1) Personen, die Kenntnis davon erlangen, dass eine bei ihnen mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests, einschließlich solchen zur Selbstanwendung, vorgenommene Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist, sind verpflichtet, unverzüglich eine bestätigende Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Testung) herbeizuführen, sich unverzüglich nach Kenntniserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von maximal vierzehn Tagen ständig dort abzusondern bis ihnen das Ergebnis einer Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt; zum Zwecke der PCR-Testung darf die Örtlichkeit der Absonderung verlassen werden. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.

(2) Personen, die Kenntnis davon erlangen, dass eine bei ihnen mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 vorgenommene Testung (PCR-Testung) ein positives Ergebnis aufweist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntniserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen sowie bis zum Vorliegen eines im Anschluss durchgeführten negativen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests oder einer PCR-Testung ständig dort abzusondern. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

(3) Weitergehende Maßnahmen des zuständigen Gesundheitsamts oder auf Grund bezirklicher Allgemeinverfügungen zur Absonderung bleiben unberührt.

(4) Die Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.“

10. § 27 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „verwehrt“ werden die Wörter „oder nicht sicherstellt, dass digitale Anwendungen ordnungsgemäß genutzt werden“ eingefügt und die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 6, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5“ ersetzt.

b) Nach Nummer 45 werden folgende Nummern 46 bis 52 neu eingefügt:

„46. entgegen § 21a Absatz 1 Satz 1 nicht unverzüglich eine PCR-Testung herbeiführt,

47. entgegen § 21a Absatz 1 Satz 1 sich nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt, ohne dass eine Ausnahme nach § 21a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 vorliegt,

48. entgegen § 21a Absatz 1 Satz 1 sich nicht für einen Zeitraum von maximal vierzehn Tagen ständig absondert bis das Ergebnis einer Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, ohne dass eine Ausnahme nach § 21a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 vorliegt,

49. entgegen § 21a Absatz 1 Satz 2 Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Haushalt angehören,

50. entgegen § 21a Absatz 2 Satz 1 sich nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt,

51. entgegen § 21a Absatz 2 Satz 1 sich nicht für einen Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen sowie bis zum Vorliegen eines im Anschluss durchgeführten negativen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests oder einer PCR-Testung ständig absondert,

52. entgegen § 21a Absatz 2 Satz 2 Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Haushalt angehören,“

c) Die bisherigen Nummern 46 bis 53 werden die Nummern 53 bis 60.

d) Es werden folgende Nummern 61 und 62 angefügt:

„61. entgegen § 24 Absatz 3 ein ärztliches Zeugnis nicht für mindestens zehn Tage nach Einreise aufbewahrt,

62. entgegen § 24 Absatz 5 beim Auftreten von typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust binnen zehn Tagen nach Einreise nicht zur Durchführung eines erneuten Tests eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufsucht.“

11. In § 28 Absatz 2 wird die Angabe „28. März“ durch die Angabe „18. April“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. März 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dilek Kalaycı
Senatorin für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

